



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 7. Oktober 2013
zur Vorlage Nr.: [2013-120](#)
Titel: **Zusatzbericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat: Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Zusatzbericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

Betreffend das Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Vom 7. Oktober 2013

1. Ausgangslage

Der Landrat hat die Vorlage zur Revision des [Gerichtsorganisationsdekrets](#) (GOD) an seiner Sitzung vom 19. September 2013 zur Überarbeitung an die Justiz- und Sicherheitskommission zurückgewiesen. Sie sollte damit die Möglichkeit erhalten, die ausgewiesenen, tatsächlich aber nicht ausgeübten Stellenprozente bei den Gerichtspräsidien zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Dabei handelt es sich einerseits um die Präsidien der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichtes, wo 170 Stellenprozent bewilligt sind, faktisch zur Zeit aber nur 150 Stellenprozent beansprucht werden (§ 2 Absatz 2 bis GOD). Andererseits steht das Steuer- und Enteignungsgericht im Fokus, wo das Präsidium der Abteilung Steuergericht mit 50 Prozent ausgewiesen ist, faktisch aber nur 23 respektive 25 Prozent beansprucht werden (§ 7 Absatz 1 GOD). Diese Überprüfung, so wurde in der Begründung zum Rückweisungsantrag gesagt, solle nicht als Sparübung missverstanden werden. Vielmehr soll im Hinblick auf die kantonalen Richterwahlen am 28. November 2013 eine klare Grundlage für die zwischen den Parteien Mitte September 2013 vereinbarten Spielregeln für die Proporzberechnung geschaffen werden. Eine Stellenaufstockung soll jeweils möglich bleiben, sofern die Entwicklung dies erfordert.

Für den bisherigen Gesetzgebungsverlauf wird auf die RR-[Vorlage](#) vom 12. April 2013 und den ersten [Kommissionsbericht](#) vom 14. August 2013 verwiesen.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 23. September 2013 im Beisein von Regierungsrat Isaac Reber (Vorsteher SID BL), Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, und Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner behandelt. Es darf in diesem Zusammenhang bemerkt werden, dass diese Beratung sehr kurzfristig erfolgt ist, damit das Geschäft an der Landratssitzung vom 17. Oktober 2013 abschliessend behandelt werden kann.

2.2. Diskussion

Die Kommission war sich bewusst, dass die Frage der jeweiligen Stellenprozente eng verbunden ist mit den Pensen, welche die Richterinnen und Richter ausüben wollen oder können. Es wurden insbesondere die Pensen des Kantonsgerichtes sowie des Steuergerichtes näher betrachtet. Dennoch dürfen konkrete Personalfragen nicht die allgemeinen Regelungen im GOD diktieren.

Die Diskussion zeigte weiter, dass eine Reduktion des Gesamtpensums von 170 auf 150 Prozent bei der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichtes nicht angezeigt erscheint, weil der bestehende Bedarf für diese Abteilung ausgewiesen werden konnte und eine effektive Beanspruchung dieses Maximalpensums mit Beginn der neuen Amtsperiode im April 2014 realisiert werden soll. Zustimmung gab es hingegen in der Frage, dass beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Steuergericht, ein reduziertes Präsidialpensum von 25 Prozent im GOD festgeschrieben werden soll. Dies wurde, zur weiteren Begründung, im übrigen vom derzeitigen Präsidenten des Steuergerichtes selber vorgebracht.

Ein Thema, das länger besprochen wurde, betraf die Pensenänderungen zwischen einzelnen Präsidien beziehungsweise die Frage, ob und in welchem Umfang sie von den Gerichten in eigener Kompetenz und Verantwortung vorgenommen werden dürfen; auch dies berührt den Verteilschlüssel unter den Parteien. Als mehrheitsfähig erwies sich ein Vorschlag für einen neuen § 7a GOD mit dem Titel Pensenänderung. Er besagt namentlich, dass bei mehreren Präsidien Pensenverschiebungen in gegenseitigem Einvernehmen und im Rahmen des Gesamtpensums zulässig sind, sofern das Pensum mindestens 30 Prozent beträgt. Bei einer Pensenverschiebung von mehr als 30 Prozent ist die Zustimmung des Landrates erforderlich. Mit dem neuen § 7a GOD einher geht die Streichung der beiden Regelungen von § 2 Absatz 5 GOD (bisher) und § 3 Absatz 3 GOD (neu). Diese allgemeine Bestimmung zur Pensenänderung hat somit Wirkung auf die Präsidien am Kantonsgericht (§ 2), an den Bezirksgerichten bzw. neu Zivilkreisgerichten (§ 3), am Strafgericht (§ 4) und am Steuer- und Enteignungsgericht (§ 7).

Diese vorgeschlagenen GOD-Änderungen bzw. Ergänzungen würden auf die neue Wahlperiode mit Beginn am 1. April 2014 in Kraft treten. Die JSK hat diese Anpassungen vollständig und einstimmig genehmigt. Die anderen Aspekte aus dem Hauptbericht der JSK vom 14. August 2013 sind unverändert übernommen worden.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen, die Änderungen des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) in der modifizierten Fassung zu beschliessen.

Oberwil, 7. Oktober 2013

*Für die Justiz- und Sicherheitskommission:
Werner Rufi-Märki, Präsident*

Beilage:

Ergänzter Dekretstext in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung

Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Änderung vom 5. Oktober 2013

Der Landrat des Kanton Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. Februar 2001¹ zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absätze 2 und 2^{bis}

² Die Abteilung Zivilrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 Prozent und insgesamt drei Richterinnen und Richtern.

^{2bis} Die Abteilung Strafrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 170 Prozent und insgesamt sechs Richterinnen und Richtern.

§ 2 Absatz 5

Aufgehoben

§ 3 Absatz 3

Aufgehoben

§ 6a Jugendgericht

¹ Das Jugendgericht besteht aus einer Gerichtskammer mit einem Präsidium und vier Richterinnen und Richtern.

² Das Präsidium des Jugendgerichts wird den Strafgerichtspräsidien übertragen; diese Funktion wird als zur Aufgabe gehörend bezeichnet.

§ 7 Absatz 1

¹ Die Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teillamtlichen Präsidium von 25 Prozent eines Vollamtes und acht Richterinnen und Richtern.

§ 7a Pensenänderung

Sind in einer Abteilung des Kantonsgerichts oder in einem andern Gericht mehrere Präsidien tätig, ohne dass das Gesamtpensum eine vollamtliche Tätigkeit aller Präsidien verlangt, so können die Präsidien ihr Pensum in gegenseitigem Einvernehmen und im Rahmen des Gesamtpensums verändern, wobei das Pensum mindestens 30 Prozent betragen muss. Eine Pensenverschiebung von mehr als 30 Prozent bedarf der Zustimmung des Landrates.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

¹ GS 34.0216; SGS 170.1

Liestal,

Im Namen des Landrates
die Präsidentin:
der Landschreiber: